



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“**

#### **hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf wird als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung vom 09.04.2025 ist beigefügt.

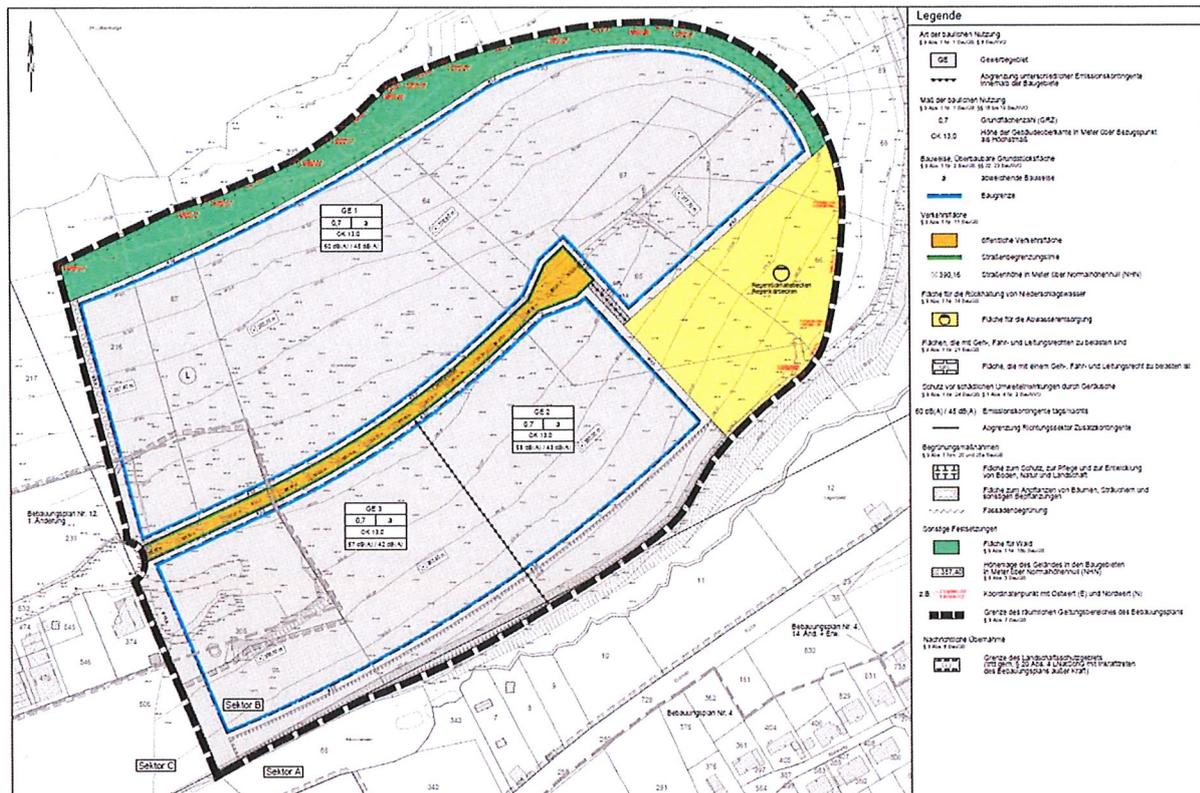
Das Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf an Gewerbeflächen decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ (rechtsverbindlich 1. Änderung/Neufassung seit 27.05.1976) an.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ bedarf keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 13,06 ha. Das Plangebiet wird

- im Norden durch einen Wanderweg sowie teilweise bewaldete Flächen,
- im Osten durch Waldflächen, die stellenweise abgeräumt wurden,
- im Süden durch einen Wanderweg entlang der Bräumke und
- im Westen durch Gewerbeflächen entlang der Oststraße sowie Grünland

begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung vom 09.04.2024 und Anlagen zur Begründung (Nummer 1 bis 10) sowie zusammenfassender Erklärung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.07.2025

Der Bürgermeister  
in Vertretung



(Simon Thienel)

1. Beigeordneter